



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **13/51/22G**  
Vom **19.12.2013**  
P130984

Ratschlag Teilrevision Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Basel-Stadt;  
Formell-gesetzliche Bemessungsgrundlage für die Ersatzabgabe bei Dispensen  
von der Notfalldienstleistung, Anpassung an Humanforschungsgesetz

---

13.0984.02, Bericht der GSK vom 08.11.2013

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0984.01 vom 25. Juni 2013 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 13.0984.02 vom 8. November 2013, beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 wird wie folgt geändert:

*§ 6 Abs. 1 und 5 erhalten folgende neue Fassung:*

<sup>1</sup>Der Regierungsrat setzt eine unabhängige Ethikkommission gemäss Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) vom 30. September 2011 ein.

<sup>5</sup> Die Ethikkommission ist die unabhängige Instanz nach Art. 13 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004.

*§ 6 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.*

*Der Titel IV.5. erhält folgende neue Fassung:*

IV.5. Einwilligung bei Einbezug in die Ausbildung

*§ 19 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>1</sup> Patientinnen und Patienten dürfen nur nach vorangegangener Aufklärung und mit ihrer jederzeit frei widerrufbaren Einwilligung in die Aus-, Weiter- und Fortbildung einbezogen werden.

<sup>2</sup> Urteilsunfähige Personen dürfen in die Aus-, Weiter- und Fortbildung nur einbezogen werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit urteilsfähigen Personen gewonnen werden können. Lässt das Aus-, Weiter- oder Fortbildungsvorhaben keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen Personen erwarten, so dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein.

*§ 20 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>5</sup> Die anatomische Sektion oder die Herstellung anatomischer Präparate zu Aus-, Weiter- und Fortbildungszwecken ist zulässig, wenn die verstorbene Person ihren Körper ausdrücklich hierzu vermacht hat.

*§ 25 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>3</sup> Die Berufsverbände können mit Verfügung vom Notfalldienst entbinden. Bei einer Entbindung verpflichten sie sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder zu zweckgebundenen Ersatzabgaben.

*In § 25 wird folgender neuer Abs. 4 beigefügt.*

<sup>4</sup> Die jährliche Abgabe beträgt zwischen CHF 1'000 und CHF 6'000. Sie ist abhängig von der Anzahl nicht geleisteter Einsätze. Sie kann in folgenden Fällen um die Hälfte reduziert werden:

- a) Krankheits- oder unfallbedingte Verhinderung, welche die Notfalldienstleistung übermässig erschwert oder verunmöglicht;
- b) während der Dauer einer Schwangerschaft und vier Monaten nach der Niederkunft;
- c) Erreichen einer durch die Berufsverbände zu bestimmenden Altersgrenze;
- d) bei Alleinerziehung von Kindern, bis zur Vollendung des 7. Altersjahres des jüngsten Kindes.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Die Änderungen der §§ 6, 19 und 20 werden nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2014 wirksam. Die Änderung von § 25 wird rückwirkend auf den 1. Januar 2013 wirksam.